

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von fabrikneuen Lastenfahrrädern der ANTRIC GmbH – Neufahrzeug-Verkaufsbedingungen –

I. Geltungsbereich

1. Die ANTRIC GmbH („**ANTRIC**“) verkauft und liefert fabrikneue Lastenfahrräder ausschließlich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**Neufahrzeug-Verkaufsbedingungen**“). Für alle zukünftigen Verkäufe und Lieferungen von fabrikneuen Lastenfahrrädern durch ANTRIC an den Kunden gelten die Neufahrzeug-Verkaufsbedingungen ebenfalls. Die Geltung abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn ANTRIC ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat.
2. Soweit im Einzelfall mit dem Kunden individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) getroffen werden, haben sie Vorrang vor den Neufahrzeug-Verkaufsbedingungen.
3. Diese Neufahrzeug-Verkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. **Die Neufahrzeug-Verkaufsbedingungen gelten daher nicht gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB).**

II. Vertragsabschluss/Übertragung von Rechten und Pflichten/Weiterverkauf

1. Angebote von ANTRIC sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, ANTRIC teilt etwas anderes schriftlich mit.
2. An seine Bestellung bei ANTRIC ist der Kunde drei Wochen, bei Fahrzeugen, die bei ANTRIC vorhanden sind, zehn Tage ab Zugang der Bestellung gebunden, wobei § 130 Abs. 1 Satz 2 BGB hiervon unberührt bleibt.
3. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn dem Kunden die schriftliche Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes durch ANTRIC innerhalb der jeweils in Ziffer 2. dieses Abschnitts II. genannten Fristen zugeht oder die Leistung ausgeführt ist. ANTRIC wird den Kunden indes unverzüglich unterrichten, wenn ANTRIC die Bestellung nicht annimmt.
4. Mündliche Abreden oder Zusagen seitens Mitarbeitern von ANTRIC bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch vertretungsberechtigte Mitarbeiter von ANTRIC.

5. Alle Rechte an Verkaufsunterlagen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, bleiben ANTRIC vorbehalten.
6. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem Kaufvertrag sowie ein Weiterverkauf des Kaufgegenstandes vor Erhalt bedürfen der schriftlichen Zustimmung von ANTRIC. Bei Verstoß oder versuchtem Verstoß gegen diese Bestimmung kann ANTRIC durch schriftliche Erklärung ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Rechte von ANTRIC sowie § 354a HGB bleiben hiervon unberührt.

III. Vertragsabschluss über den ANTRIC Onlineshop

Bei Abschluss eines Vertrages über den ANTRIC Onlineshop („**Onlineshop**“) gelten abweichend von Abschnitt II. die folgenden Bestimmungen:

1. Die Nutzung des Onlinehandelssystems von ANTRIC und damit der Abschluss eines Vertrages über den Onlineshop setzen voraus, dass der Kunde zuvor gemäß Ziffer 2. dieses Abschnitts III. von ANTRIC registriert worden ist und über ein Kundenkonto verfügt. Ohne ein solches Kundenkonto, welches nach Prüfung durch ANTRIC freigegeben wird, kann der Kunde über den Onlineshop lediglich eine Anfrage an ANTRIC senden.
2. Die Registrierung des Kunden zum Onlinehandelssystem von ANTRIC erfolgt kostenlos. Ein Anspruch des Kunden auf Zulassung zu diesem Handelssystem besteht nicht. Zugelassen werden können ausschließlich die in Abschnitt I. Ziffer 3. Satz 1 genannten und unbeschränkt geschäftsfähigen Personen und Sondervermögen. Auf entsprechendes Verlangen von ANTRIC hat der Kunde ANTRIC eine Kopie seines Personalausweises zu überlassen, seine UST-ID-Nr. mitzuteilen und seine registerrechtliche Eintragung zu belegen. Zum Zwecke der Zulassung muss der Kunde das auf der Internetseite von ANTRIC insoweit vorhandene Anmeldeformular elektronisch ausfüllen und ANTRIC per E-Mail übersenden. Dabei sind die für die Anmeldung benötigten Daten vom Kunden vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben. Im Rahmen der Anmeldung hat der Kunde seinen Nutzernamen und ein Passwort zu wählen, wobei der Nutzernamen weder gegen Rechte Dritter noch gegen sonstige Namens- oder Markenrechte oder die guten Sitten verstoßen darf. Das Passwort ist vom Kunden geheim zu halten und darf Dritten nicht zugänglich gemacht werden. ANTRIC ist berechtigt, zur Wahrung der berechtigten Interessen von ANTRIC Identitäts- und Bonitätsprüfungen vorzunehmen, insbesondere durch Einholung diesbezüglicher Auskünfte bei hierfür spezialisierten Dienstleistungsunternehmen (Wirtschaftsauskunfteien). Mit Registrierung des Kunden wird für ihn ein Kundenkonto eingerichtet.

3. Mit seiner Registrierung gemäß Ziffer 2. dieses Abschnitts III. erklärt sich der Kunde mit der Geltung dieser Neufahrzeug-Verkaufsbedingungen einverstanden. Eine Kaufverpflichtung des Kunden ist mit der Registrierung nicht verbunden. Der Kunde kann seinen Eintrag jederzeit in seinem Kundenkonto unter „Mein Konto“ löschen. Sollten sich Daten des Kunden ändern, ist allein er für deren Aktualisierung verantwortlich, wobei er alle Änderungen online in seinem Kundenkonto unter „Mein Konto“ vornehmen kann.
4. Die Darstellung der Fahrzeuge und ihrer Konfigurationsmöglichkeiten im Onlineshop stellt kein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages seitens ANTRIC dar, sondern nur eine Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung durch den Kunden.
5. Über den Onlineshop werden nur Bestellungen für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union (mit Ausnahme von Großbritannien und Nordirland) und der Schweiz akzeptiert. Bestellungen, die in ein anderes Land geliefert werden sollen, werden von ANTRIC geprüft und gegebenenfalls abgelehnt bzw. an die jeweilige Vertriebsgesellschaft in diesem Land zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet, womit der Kunde einverstanden ist.
6. Verfügt der Kunde über ein Kundenkonto, über das er sich im Onlineshop eingeloggt hat, erfolgt der Bestellprozess in mehreren Schritten: Zunächst wählt der Kunde das von ihm gewünschte Fahrzeug nach entsprechender Konfiguration durch ihn aus, indem er es unverbindlich in den virtuellen Warenkorb legt. Will der Kunde die Bestellung abschließen, muss er zum Warenkorb gehen, von wo aus er durch den weiteren Bestellprozess geleitet wird. Dann öffnet sich am Ende eine Übersichtsseite (Bestellübersicht), (i) auf der die Angaben des Kunden nochmals zusammengefasst sind (ii) und auf der der Kunde diese Angaben überprüfen sowie Eingabefehler über die üblichen Tastatur- und Mausfunktionen korrigieren kann. Auch auf den Seiten zuvor ist eine solche Korrektur von Eingabefehlern bereits möglich. Der Bestellprozess wird abgeschlossen durch Anklicken des „Zahlungspflichtig bestellen“-Buttons unten auf der Übersichtsseite als letztem Schritt des Bestellprozesses.
7. Durch Anklicken des „Zahlungspflichtig bestellen“-Buttons als letztem Schritt des Bestellprozesses gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Kauf des in der Bestellübersicht angezeigten Fahrzeugs (des Kaufgegenstandes) ab. Unmittelbar nach Absenden der Bestellung durch den Kunden wird ANTRIC deren Zugang mit einer per E-Mail versandten Bestellzugangsbestätigung an den Kunden bestätigen. Die Bestellzugangsbestätigung wird dem Kunden ausschließlich als Information über den Erhalt seiner Bestellung (d.h. seines Vertragsangebots) zugesandt und stellt daher noch keine Annahme des Vertragsangebots des Kunden dar.
8. Hinsichtlich der Bindung des Kunden an seine Bestellung gelten die Bestimmungen in Abschnitt II. Ziffer 2. entsprechend.

9. Der Kaufvertrag ist erst abgeschlossen, wenn dem Kunden die von ANTRIC schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail oder Telefax) erklärte Annahme der Bestellung des Kaufgegenstandes innerhalb der jeweils nach Ziffer 8. dieses Abschnitts III. maßgeblichen Fristen zugeht oder die Leistung ausgeführt ist. Abschnitt II. Ziffer 3. Satz 2 gilt entsprechend.
10. Die Vertragsbestimmungen einschließlich dieser Neufahrzeug-Verkaufsbedingungen werden dem Kunden mit Annahme der Bestellung oder unmittelbar nach dieser Annahme per E-Mail übersandt. Im Übrigen wird der vollständige Vertragstext von ANTRIC gespeichert, ist dem Kunden jedoch nicht zugänglich.
11. Für den Vertragsabschluss steht ausschließlich die deutsche Sprache zur Verfügung. Übersetzungen in andere Sprachen dienen allein Informationszwecken. Im Falle von Abweichungen solcher Übersetzungen vom deutschen Text hat der deutsche Text Vorrang.
12. Die Abwicklung des Bestellvorgangs erfolgt regelmäßig per E-Mail. Daher hat der Kunde sicherzustellen, dass die von ihm angegebene E-Mail-Adresse zutreffend ist und unter ihr die von ANTRIC versandten E-Mails empfangen werden können, insbesondere dass im Falle des Einsatzes von SPAM-Filtern durch den Kunden, die von ANTRIC versandten E-Mails zugestellt werden können.
13. Bei einem Vertragsabschluss über den Onlineshop gelten die Bestimmungen in Abschnitt II. Ziffern 4. bis 6. entsprechend.

IV. Preise/Zahlungsbedingungen/Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Haben sich der Kunde und ANTRIC nicht auf einen konkreten Preis geeinigt, bestimmt sich der Preis anhand der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Preisliste von ANTRIC.
2. Der Kaufpreis für den Kaufgegenstand versteht sich ab jeweiligem Werk von ANTRIC ausschließlich jeweiliger gesetzlicher Umsatzsteuer sowie etwaiger Verpackungs-, Versand- und Überführungskosten.
3. Ist ein Liefertermin vereinbart, der später als vier Monate nach Vertragsabschluss liegt, und sind nach Vertragsabschluss nicht vorhersehbare, von ANTRIC nicht zu vertretende Kostensteigerungen bezüglich des Kaufgegenstandes bei ANTRIC eingetreten, ist ANTRIC nach billigem Ermessen berechtigt, die höheren Kosten durch entsprechende Erhöhung des vereinbarten Kaufpreises an den Kunden weiterzugeben. Erhöht sich der Kaufpreis um mehr als 5 %, ist der Kunde berechtigt, durch Erklärung in Textform binnen zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung von ANTRIC über die Preisänderung vom Vertrag zurückzutreten.
4. Der Kaufpreis und etwaige Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig. Zahlungen des Kunden gelten erst dann als erfolgt, wenn ANTRIC über den Betrag verfügen kann.

5. ANTRIC ist auch berechtigt, die Rechnung elektronisch zu versenden, solange der Kunde einem solchen Versand nicht widersprochen hat.
6. Gegen Ansprüche von ANTRIC kann der Kunde nur aufrechnen, wenn sein Gegenanspruch unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
7. Wird nach Vertragsabschluss für ANTRIC die Gefahr einer mangelnden Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar, hat ANTRIC das Recht, zu diesem Zeitpunkt ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind Vorkasse oder Sicherheitsleistung auch nach Ablauf einer von ANTRIC gesetzten angemessenen Nachfrist nicht erfolgt, ist ANTRIC berechtigt, von allen oder einzelnen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurückzutreten. Weitergehende Rechte von ANTRIC bleiben hiervon unberührt.

V. Lieferung/Lieferverzug/Teillieferungen

1. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Werden später Zusatz- oder Erweiterungsaufträge erteilt, verschieben bzw. verlängern sich die Liefertermine bzw. -fristen entsprechend. Ein etwaiger Fixtermin bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung unter Bezeichnung als solcher.
2. Der Kunde kann sechs Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist ANTRIC auffordern zu liefern. Diese Frist verkürzt sich auf zehn Tage bei Fahrzeugen, die bei ANTRIC vorhanden sind. Mit Zugang der Aufforderung kommt ANTRIC in Verzug. Hat der Kunde Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit von ANTRIC auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises.
3. Will der Kunde darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er ANTRIC nach Ablauf der betreffenden Frist gemäß Ziffer 2. Satz 1 oder 2 dieses Abschnitts V. eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Kunde Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % des vereinbarten Kaufpreises. Wird ANTRIC, während ANTRIC in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, haftet ANTRIC mit vorstehender Haftungsbegrenzung. Eine Haftung von ANTRIC besteht nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

4. Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts V. gelten nicht im Rahmen abgegebener Garantien oder übernommener Beschaffungsrisiken sowie bei schuldhaften Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
5. Höhere Gewalt oder bei ANTRIC oder deren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die ANTRIC ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in den Ziffern 1. bis 3. dieses Abschnitts V. genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Als Höhere Gewalt im Sinne dieser Bedingungen gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die, selbst wenn sie vorhersehbar waren, außerhalb des Einflussvermögens der ANTRIC oder deren Lieferanten liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen von ANTRIC oder deren Lieferanten nicht verhindert werden können. Hierzu zählen insbesondere Krieg, kriegsähnlicher Zustand, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Tumult, Militär- und Zivilputsch, Ausschreitungen, Blockade, Embargo, Seeräuberei, Piraterie, Regierungsanordnung, Sabotage, Terrorakte, Streiks, Bummelstreiks, Aussperrung, Epidemien, Pandemien, Feuer, Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkane, Taifune, oder andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Erdbeben oder sonstige ähnlich gelagerte Naturkatastrophen sowie Blitzschlag, Schiffbruch und schwere Transportunfälle. Vom Eintritt dieser Umstände unterrichtet ANTRIC den Kunden in angemessener Weise. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, ist jede Vertragspartei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.
6. Bei begründetem Anlass und in dem Kunden zumutbarem Umfang ist ANTRIC zu Teillieferungen berechtigt, insbesondere zur Lieferung einzelner Fahrzeuge bei Bestellung mehrerer Fahrzeuge. Im Falle solcher Teillieferungen hat ANTRIC das Recht, entsprechende Teilrechnungen zu stellen.

VI. Abnahme/Gefahrübergang

1. Der Kunde ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 14 Tagen ab dem auf der Übernahmeinformation genannten Bereitstellungstag abzunehmen. Hierbei handelt es sich um eine Hauptleistungspflicht des Kunden.
2. Im Falle der Nichtabnahme kann ANTRIC von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt ANTRIC Schadensersatz, beträgt dieser 15 % des vereinbarten Kaufpreises ohne Umsatzsteuer. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn ANTRIC einen

- höheren Schaden nachweist oder der Kunde nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes geht auf den Kunden über (i) im Falle der Abholung durch den Kunden mit der Übergabe an ihn, (ii) im Falle der Abholung durch vom Kunden beauftragte Dritte mit der Übergabe an diese (iii) und im Falle des Versendungskaufs mit der Übergabe des Kaufgegenstandes an den von ANTRIC beauftragten Frachtführer oder an die von ANTRIC mit der Durchführung der Versendung beauftragten eigenen Leute. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, geht die Gefahr mit Begründung des Annahmeverzugs auf ihn über.

VII. Eigentumsvorbehalt/Zahlungsverzug

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen von ANTRIC aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden das Eigentum von ANTRIC (sog. „erweiterter Eigentumsvorbehalt“).
2. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Dokumente zum Eigentumsnachweis ANTRIC zu.
3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Kunde weder über den Kaufgegenstand verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung des Kaufgegenstandes einräumen. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kunde verpflichtet, den Kaufgegenstand sorgfältig zu behandeln.
4. Auf Verlangen des Kunden ist ANTRIC zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Kunde sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehenden Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung anderweitig eine angemessene Sicherung besteht.
5. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann ANTRIC gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 323 BGB) vom Vertrag zurücktreten. Hat ANTRIC darüber hinaus Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung und nimmt ANTRIC den Kaufgegenstand wieder an sich, sind sich die Vertragsparteien schon jetzt einig, dass ANTRIC dem Kunden den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Auf Wunsch des Kunden, der nur unverzüglich nach Rücknahme des Kaufgegenstandes geäußert werden kann, wird nach Wahl des Kunden ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger (z. B. der Deutschen Automobil Treuhand GmbH [DAT]) den gewöhnlichen Verkaufswert ermitteln. Die erforderlichen Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Kunde. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des gewöhnlichen Verkaufswerts. Sie sind

höher oder niedriger anzusetzen, wenn ANTRIC höhere Kosten nachweist oder der Kunde nachweist, dass geringere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind.

VIII. Beschaffenheit des Kaufgegenstandes/Rechte des Kunden bei Mängeln

1. Für die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 434 BGB). Unwesentliche Abweichungen in Farbe oder Struktur gegenüber der vereinbarten Beschaffenheit bleiben allerdings vorbehalten und stellen keinen Mangel dar, soweit sie in der Natur der verwendeten Materialien liegen und handelsüblich sind. Konstruktions- oder Formänderungen sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit ebenfalls vorbehalten, sofern die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen von ANTRIC für den Kunden zumutbar sind. Sollten ANTRIC oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern verwenden, können allein daraus Rechte nicht hergeleitet werden.
2. Angaben in Katalogen, Preislisten und anderen dem Kunden von ANTRIC überlassenen Informationsmaterialien sowie produktbeschreibende Angaben sind nicht als Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Kaufgegenstandes zu verstehen. Solche Garantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart und als Garantien bezeichnet werden. Ebenso stellen Erwartungen des Kunden im Hinblick auf den Kaufgegenstand oder dessen Verwendbarkeit keine Vereinbarung oder Garantie dar.
3. Der Kunde ist verpflichtet, auch einen mit unerheblichen Mängeln im Sinne des § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB behafteten Kaufgegenstand abzunehmen. Etwaige Rechte des Kunden wegen Mängeln des Kaufgegenstandes bleiben hiervon unberührt.
4. Ist der Vertrag für den Kunden ebenfalls ein Handelsgeschäft, ist der Kunde gemäß § 377 HGB verpflichtet, den Kaufgegenstand unverzüglich nach Ablieferung zu überprüfen und ANTRIC Mängel unverzüglich, spätestens indes zehn Tage nach Ablieferung, schriftlich mitzuteilen. Verborgene Mängel müssen ANTRIC unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Im Falle einer Mängelrüge ist ANTRIC berechtigt, den beanstandeten Kaufgegenstand zu besichtigen und zu prüfen. Der Kunde wird ANTRIC die hierfür benötigte Zeit und Möglichkeit einräumen.
5. Mängel werden von ANTRIC nach Wahl von ANTRIC beseitigt durch (i) für den Kunden kostenlose Beseitigung des Mangels (ii) oder kostenlose Lieferung einer mangelfreien Sache (zusammen „**Nacherfüllung**“). Ansprüche auf Nacherfüllung kann der Kunde bei ANTRIC oder anderen, von ANTRIC hierfür anerkannten Betrieben geltend machen; letzteren falls hat der Kunde ANTRIC hiervon unverzüglich zu unterrichten, wenn die erste Nacherfüllungsmaßnahme

erfolglos war. Der Kunde hat ANTRIC bzw. den anerkannten Betrieben die für die Nacherfüllung erforderliche angemessene Zeit und Möglichkeit einzuräumen. Der Kunde überträgt schon jetzt das Eigentum an ersetzten Teilen auf ANTRIC und ANTRIC nimmt diese Eigentumsübertragung schon jetzt an. Für die zur Nacherfüllung eingebauten Teile kann der Kunde bis zum Ablauf der gemäß Ziffer 8. dieses Abschnitts VIII. bezüglich des Kaufgegenstandes bestehenden Verjährungsfrist Mängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen.

6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Kunden nicht zumutbar oder hat ANTRIC sie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verweigert, kann der Kunde nach seiner Wahl nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz oder den Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen verlangen.
7. Rechte des Kunden wegen Mängeln bestehen nicht, soweit der Mangel oder Schaden auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen ist oder auf vom Kunden zu vertretenden Umständen beruht, insbesondere dadurch entstanden ist, dass (i) der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt oder übermäßig beansprucht worden ist, (ii) der Kaufgegenstand zuvor in einem Betrieb, der von ANTRIC für die Betreuung des Kaufgegenstandes nicht anerkannt war, unsachgemäß instand gesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist und der Kunde dies erkennen musste, (iii) in den Kaufgegenstand Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung der Hersteller nicht genehmigt hat, oder der Kaufgegenstand oder Teile davon in einer vom Hersteller nicht genehmigten Weise verändert worden sind (iv) oder der Kunde die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes nicht befolgt hat.
8. Die Verjährungsfrist für die Ansprüche des Kunden wegen Mängeln beträgt zwölf Monate, beginnend mit der Ablieferung des Kaufgegenstandes. Diese Verjährungsfrist gilt indes nicht (i) wenn und soweit ANTRIC eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat, (ii) für Ansprüche im Falle arglistig verschwiegener Mängel, (iii) für Schadensersatzansprüche aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, (iv) für Schadensersatzansprüche wegen schuldhafter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag ANTRIC nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, (v) für Schadensersatzansprüche aufgrund einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (vi) für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz (vii) sowie für Rückgriffsansprüche des Kunden nach §§ 445a, 445b BGB, soweit § 478 Abs. 2 BGB einer Berufung auf die Verkürzung entgegensteht.

IX. Haftung von ANTRIC

1. Hat ANTRIC aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, haftet ANTRIC wie folgt beschränkt: (i) Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag ANTRIC nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. (ii) Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. (iii) Soweit der Schaden durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet ANTRIC nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Kunden (z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch den Versicherer).
2. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 1. (ii) und (iii) dieses Abschnitts IX. gelten entsprechend für einen Schaden, der grob fahrlässig verursacht worden ist, nicht aber bei grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von ANTRIC, ferner nicht für einen grob fahrlässig verursachten Schaden, der durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist.
3. Unabhängig von einem Verschulden von ANTRIC bleibt eine etwaige Haftung von ANTRIC bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
4. Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von ANTRIC für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist ebenfalls in dem durch Ziffer 1. dieses Abschnitts IX. beschriebenen Umfang beschränkt. Für von ihnen – mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten – durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden gilt die für ANTRIC in Ziffer 2. dieses Abschnitts IX. geregelte Haftungsbeschränkung entsprechend.
5. Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts IX. gelten nicht (i) für eine Haftung wegen Lieferverzugs, die in Abschnitt V. abschließend geregelt ist, (ii) und bei schuldhaften Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
6. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und/oder Schadensminderung zu ergreifen.
7. Für den Fall einer Bestellung über den Onlineshop wird darauf hingewiesen, dass die Datenkommunikation über das Internet nach derzeitigem Stand der Technik nicht fehlerfrei bzw. jederzeit verfügbar gewährleistet ist. ANTRIC übernimmt daher keine Haftung für die ständige und ununterbrochene Verfügbarkeit des Onlineshops.

X. Datenschutz

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, die gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Datenschutz, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung („**DSGVO**“), zu beachten und auch ihren Mitarbeitern die Einhaltung dieser Bestimmungen aufzuerlegen.
2. Der Kunde ist damit einverstanden, dass ANTRIC die vom Kunden erhaltenen persönlichen Daten zum Zwecke der Durchführung des Vertrages speichert, verarbeitet und nutzt.
3. Sofern ANTRIC im Zuge der Durchführung des Vertrages für den Kunden personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten sollte, werden die Vertragsparteien insoweit eine separate Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO schließen.
4. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung von ANTRIC verwiesen, die auf den Internetseiten von ANTRIC eingesehen und heruntergeladen werden kann.

XI. Erfüllungsort/Gerichtsstand/anwendbares Recht/allgemeine Bestimmungen

1. Erfüllungsort für alle Leistungen des Kunden und von ANTRIC ist Bochum, soweit nichts anderes vereinbart worden ist.
2. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien ist ausschließlicher Gerichtsstand Bochum. ANTRIC ist indes berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Das Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien und diese Neufahrzeug-Verkaufsbedingungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).
4. Änderungen und Ergänzungen des Kaufvertrages und/oder dieser Neufahrzeug-Verkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Das gilt ebenfalls für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
5. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des Kaufvertrages und/oder dieser Neufahrzeug-Verkaufsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem verfolgten Zweck in rechtlich zulässiger Weise so nah wie möglich kommen.